

15. Kommen für die Bemessung des Schmerzensgeldes, welches das Reich auf Grund der Amtshaftung zu zahlen hat, die persönlichen Verhältnisse des schuldigen Beamten in Betracht?

BGB. §§ 839, 847. WeimVerf. Art. 131. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1940 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. R. (Kl.). VI 231/39.

I. Landgericht Landau.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Am 15. Juni 1936 stieß der Kläger auf der Reichsstraße S.-D., in einem Horchkraftwagen fahrend, mit dem von links auf der Bezirksstraße B.-F. seinen Weg kreuzenden Benztkraftwagen des Beklagten, den der Unteroffizier H. steuerte, zusammen. Dabei wurden u. a. ein Mitfahrer des Klägers getötet und der Kläger selbst verletzt. Dieser verlangt mit der Klage außer anderem Schadenserfaz die Zahlung eines Schmerzensgeldes. Bei der Verurteilung des Beklagten hat das Landgericht 3000 RM., das Oberlandesgericht 1000 RM. als angemessenes Schmerzensgeld berechnet. Die Revision, mit welcher der Beklagte u. a. eine Herabsetzung des Schmerzensgeldes auf 500 RM. erstrebte, blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Zur Höhe des Schmerzensgeldes beanstandet die Revision die Ansicht des Berufungsrichters, daß es auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unteroffiziers H. nicht ankomme, da die Verantwortlichkeit das Reich treffe, dessen Vermögensverhältnisse andererseits auch nicht berücksichtigt werden dürften. Sie führt aus, die Staatshaftungsgesetze bezweckten den Schutz des Beamten, nicht aber eine Besserstellung des Geschädigten, und es sei zu bedenken, daß der Soldat vom Reich zur Verantwortung gezogen und dann durch die Nichtbeachtung seiner wirtschaftlichen Lage belastet werden könnte.

Diese Klage verliert an Gewicht schon dadurch, daß das Schmerzensgeld nicht etwa im Hinblick auf eine besondere Leistungsfähigkeit des Reichs höher bemessen worden ist, vielmehr die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ganz ausgeschlossen worden sind. Das ist, wenn man das Reichsvermögen maßgebend sein läßt, deshalb gerechtfertigt, weil dieses Vermögen öffentlichen Zwecken dient, keine Vermögenslage im privatwirtschaftlichen Sinne begründet und mit dem Vermögen des Ersatzberechtigten in kein Verhältnis gebracht werden kann (JW. 1915 S. 920 Nr. 9). Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob etwa auch dann, wenn der Beamte — oder wie hier der Heeresangehörige — als solcher in Anspruch genommen werden

Könnte, aus ähnlichen Erwägungen heraus für die Frage der Angemessenheit des Schmerzensgelbes seine wirtschaftliche Lage gleichfalls auszuschalten wäre, weil er nämlich nicht für sich, sondern als Organ des Reichs gehandelt hätte (so Delius Die Beamtenhaftpflichtgesetze 4. Aufl. 1929 S. 205). Denn entgegen der Meinung der Revision ist entscheidend, daß durch Art. 131 WeimVerf. — wie früher durch das Reichshaftungsgesetz und die Haftungsgesetze einzelner Länder — das Reich (oder Land) als Schuldner an die Stelle des Beamten getreten ist. Wenn es auch nur unter den gleichen Voraussetzungen haftet wie dieser nach § 839 BGB., so folgt daraus doch keineswegs, daß für die Beurteilung des Schuldverhältnisses die persönliche Lage des Beamten, dessen Handlung dieses Verhältnis begründet hat, maßgebend bleiben müßte. Auch ist es unzutreffend, daß die Staatshaftung, wie die Revision meint, den Belangen der Beamten und nicht denen der Geschädigten dienen sollte. Vielmehr hebt schon die Begründung des für Art. 131 WeimVerf. die Grundlage bildenden Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Druckf. d. Reichstags XII. Legisl.-Per. I. Session 1907/1909 Nr. 1343 S. 6) die Interessen des Geschädigten und des Beamten hervor und weist für jenen auf den Vorteil hin, daß der Reichsfiskus ein stets zahlungsfähiger Schuldner sei. In den folgenden Reichstagsverhandlungen (vgl. Druckf. d. Reichstags a. a. O. 253. Sitzg. S. 8317, 8321, 8323/4; ebenda II. Session 1909/1910 17. Sitzg. S. 573) wird dann immer wieder das Interesse des Geschädigten an der gesetzlichen Regelung mit betont. Daß auf der anderen Seite der Beamte einen Rechtsanspruch darauf hätte, von dem in Anspruch genommenen Reich seinerseits nur nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen zu werden, läßt sich nicht anerkennen. Hier muß es genügen, daß das Reich von sich aus Billigkeitsrücksichten walten lassen kann, die zu seinen Gunsten zwischen ihm und dem Geschädigten nicht in Betracht kommen. Die Behauptung, es entspreche dem Gesetz, der Rechtsprechung und der Rechtslehre, daß für die Höhe des Schmerzensgelbes nur die Vermögensverhältnisse des S. maßgebend seien, hat denn auch der Beklagte in keiner Weise belegt. Dem Sinne des Gesetzes entspricht vielmehr die Auffassung des Berufungsgerichts, so daß seine Entscheidung zum Schmerzensgeldanspruch nicht zu beanstanden ist.